



Sportclub Hermaringen 1929 e.V.



Fußball • Gymnastik • Sportkegeln • Traditionelles Bogenschießen • Tischtennis

Neufassung der Satzung des Sport-Club Hermaringen 1929 e. V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze
- § 3 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Datenschutz und Internet
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Ehrungen
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 15 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- § 16 Außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- § 17 Vereinsrat
- § 18 Vorstand
- § 19 Ordnungen
- § 20 Abteilungen
- § 21 Strafbestimmungen
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29. März 1929 (Karfreitag) gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Hermaringen 1929 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hermaringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim / Brenz (Registernummer VR 110) eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- c) fördernden Mitgliedern

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
6. Die Aufnahme wird endgültig mit der Aushändigung der Satzung.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wurde.
8. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
9. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.
4. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
5. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.



6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände, außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

3. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche stellen. Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vorstandschaft festgesetzt. Mitglieder, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Beitragspflicht der Jugendlichen, Schüler und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 10 Datenschutz und Internet

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder, E-Mail-Adressen, etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



2. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Daten die von den Verbänden abgefragt werden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und / oder in der Vereinszeitschrift, Mitteilungsblatt der Gemeinde, Tageszeitungen und auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf eine Adressenliste der Mitglieder.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte, gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung des Antragstellers, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder aus.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen, sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.

6. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

7. Mitglieder, die aus einem Ehrenamt ausscheiden, sind verpflichtet, Materialien insbesondere Schriftstücke, die für die weitere Arbeit des Vereins von Bedeutung sind, an ihre Amtsnachfolger bzw. den Vorstand weiterzugeben.



8. Unser Verein bildet eine Gemeinschaft, die jedem offen ist. Seine Mitglieder stehen für gemeinsame Ziele und Werte. Jeder Einzelne, ob aktiv oder passiv, ob jung oder alt, ist in der Verantwortung unsere Werte und Ziele nach Innen und Außen zu vertreten. Einzelheiten regelt die Ordnung des Werteleitbildes.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und für Verdienste um den Verein.
2. Mitglieder, welche dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
3. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Sportarten oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorständen oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten für Mitglieder, sie sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann in einer von ihm zu erarbeitenden Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) Vereinsrat
 - c) Vorstand

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Verlesung des Protokolls über die Hauptversammlung des letzten Jahres durch den Schriftführer
 - 2.2. a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Schatzmeisters
c) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
d) Entgegennahme :des Jahresberichtes des Vereinsjugendleiters
 - 2.3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes
 - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 2.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
 - 2.7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 2.8. Verleihung von Ehrungen



3. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen erfolgen.
4. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen.
7. Schriftlich oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter hat stets geheim durch Wahlzettel zu erfolgen.
8. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
9. Satzungsänderungen müssen mit ihrem ganzen Wortlaut im Versammlungsprotokoll enthalten sein und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, da sie erst mit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) wirksam werden. Ebenso sind Veränderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes baldmöglichst zur Eintragung anzumelden. Diese Anmeldung muss jedoch mittels öffentlich beglaubigter Erklärung durch einen Notar oder Ratschreiber (§§ 77, 129 BGB) erfolgen.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten VereinsmitgliederUnter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 17 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter mit einem Delegierten
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen und vom
1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.



3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a) die Beschlussfassung für den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 18 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Vereinsjugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach rotierendem System für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Wertordnung geben, die vom Vereinsrat zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.



2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungshauptversammlung nach rollierendem System gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
6. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von mehr als EURO 2.000,-- eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
7. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Sperrstrafen gegen aktive Sportler kann der Vorstand mit dem zuständigen Spiel- oder Abteilungsleiter der Abteilung, welcher der zu sperrende Sportler angehört, aussprechen. Vor der Bestrafung ist dem Sportler ebenfalls in einer Vorstandsberatung rechtliches Gehör zu geben.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen, für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand benachrichtigen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.



§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) vorgenommen werden und erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder.
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, von denen die Geschäfte des Vereins abzuwickeln sind.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hermaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) am 19. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 25.05.2010 beim Amtsgericht Heidenheim unter der Vereinsregisternummer VR 110 eingetragen.